

**Studienordnung für den Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“
des Zentrums für Mittelalterstudien der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. November 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-26.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:¹

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

Der Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird im Wintersemester begonnen.

§ 3 Studiendauer

- (1) Das Studium „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ besteht aus einem grundständigen sechssemestrigen Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden zweisemestrigen Masterstudiengang.
- (2) ¹Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ²Das gesamte Studium umfasst im Bachelorstudiengang 180 ECTS-Leistungspunkte. ³Davon entfallen 24 ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit, die im Anschluss an die Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgefasst werden soll. ⁴Der Masterstudiengang umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte; davon entfallen 30 ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
 - a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
 - b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
 - c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel mediaevistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht:
- a) durch den Besuch von Lehrveranstaltungen aus drei Modulen, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren (Module 1 bis 3);
 - b) durch den Besuch des zur Einführung in einzelne Bereiche der interdisziplinären Mittelalterforschung konzipierten „Mediaevistischen Seminars“ und weiterer interdisziplinärer Lehrveranstaltungen;
 - c) durch den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse) im Rahmen eines Ergänzungsmoduls (Modul 4).
- (3) Die im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse werden im Masterstudiengang durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in mindestens zwei der Module 1 bis 3 ausgebaut.

§ 5 Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Studenten des Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wählen ihre Lehrveranstaltungen aus drei Modulen, die in unterschiedlicher Weise Zugang zu den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen, philosophischen und theologischen Strukturen und Prozessen des europäischen Mittelalters vermitteln:

Modul 1: „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“,

Modul 2: „Historische Quellen und theoretische Texte“,

Modul 3: „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“.

²Zusätzlich weisen sie Leistungen nach im

Modul 4: „Erwerb und Ausbau kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen“.

- (2) ¹Die am Studiengang teilnehmenden Dozenten mediaevistischer Fächer kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die für den Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ geeigneten Lehrveranstaltungen und bestimmen ihre Zuordnung zu einem (oder mehreren) Modulen. ²In der Regel werden die Fächer folgenden Modulen zugerechnet:

Modul 1: Veranstaltungen der Fächer Anglistik, Germanistik, Latinistik, Orientalistik, Romanistik und Slavistik;

Modul 2: Veranstaltungen der Fächer Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft und Philosophie;

Modul 3: Veranstaltungen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Denkmalpflege und Kunstgeschichte.

³Die Studenten wählen die Lehrveranstaltungen im Allgemeinen aus dem vom Studiengangsbeauftragten (siehe § 27 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität

Bamberg -FPO) erstellten Verzeichnis gemäß Abs. 4. ⁴Eine abweichende Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen im Einzelfall ist in Absprache mit dem Studiengangsbeauftragten möglich, wenn dies aus inhaltlichen Gründen geboten ist. ⁵Über die Zuordnung von Leistungsnachweisen in interdisziplinären Veranstaltungen entscheiden die diese abhaltenden Dozenten gemeinsam. ⁶Über die Zuordnung weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die für den Erwerb des B. A. -Grades im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ nachzuweisenden 180 ECTS Leistungspunkte sind möglichst gleichmäßig auf die sechs Semester des Studiums und die Module zu verteilen. ²Die Studenten sind in der Wahl der Lehrveranstaltungen aus dem in Abs. 4 genannten Verzeichnis im Rahmen der Regelungen zur Studiendauer nach § 3 APO grundsätzlich frei. ³Sie wählen innerhalb jedes Moduls einen Schwerpunkt, für den sie in den ersten Semestern die Voraussetzungen für den Besuch eines Hauptseminars erwerben. ⁴Im zweiten oder dritten Studienjahr ist in jedem der Module 1 bis 3 mindestens ein Hauptseminar zu absolvieren.
- (4) ¹Von allen am Studiengang teilnehmenden Dozenten ist sicherzustellen, dass in jedem als Schwerpunkt wählbaren Fachgebiet wenigstens in jedem zweiten Semester ein für Studenten des Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ geeignetes Hauptseminar angeboten wird. ²Um den Studenten eine effiziente Studienplanung zu ermöglichen, kündigen alle am Studiengang teilnehmenden Dozenten ihre für den Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ geeigneten Lehrveranstaltungen für sechs Semester im Voraus an (gegebenenfalls unter einem allgemeinen Titel, z. B. „Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte“). ³Der Studiengangsbeauftragte stellt aus diesen Ankündigungen ein Verzeichnis zusammen, das am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht wird. ⁴Falls eine auf diese Weise angekündigte Veranstaltung ausfällt, eröffnet der Studiengangsbeauftragte den betroffenen Studenten die Möglichkeit, den Leistungsnachweis durch einen geeigneten anderen (gegebenenfalls auch aus einem anderen Modul) zu ersetzen, sofern dies erforderlich ist, um eine Verzögerung des Studiums gegenüber dem im Studienplan des Studenten vorgesehenen Verlauf zu vermeiden.
- (5) Von den 180 ECTS Leistungspunkten entfallen
- je 48 ECTS Leistungspunkte auf jedes der drei Module 1 bis 3;
 - zwölf ECTS Leistungspunkte zusätzlich auf jenes Modul, in dem die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) erstellt wird. Diese ersetzt das für das betreffende Modul vorgeschriebene Hauptseminar.
 - acht ECTS Leistungspunkte auf das interdisziplinäre „Mediaevistische Seminar“ (vgl. § 8 Abs. 2);
 - 16 ECTS Leistungspunkte stehen den Studenten im Rahmen des Moduls 4 zur Verfügung für den Erwerb und Ausbau von
 - a) Sprachkenntnissen in einer oder mehreren Fremdsprachen, sofern sie nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 gehören oder bereits im Rahmen der Module 1-3 angerechnet werden,

- b) für die mediaevistische Forschung und Darstellung relevanten Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (z.B. Internet- und Multimedia-Präsentationen, Datenbanken, Statistik),
- c) praktischen Erfahrungen (Praktika) in Berufsfeldern, in denen die mediaevistischen oder die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können. Ein Praktikum wird mit einem ECTS Leistungspunkt je Woche (bis zu maximal fünf ECTS Leistungspunkten je Semester), durch Dozenten der Universität betreute Praktika und Grabungen werden mit zwei ECTS Leistungspunkten je Woche (bis zu maximal zehn ECTS Leistungspunkten je Semester) angerechnet.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Die Einschreibung im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies“ setzt die Allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Die Hauptunterrichtssprache des B. A. -Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ ist Deutsch.
- (3) Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten (einschließlich der Bachelor- und der Masterarbeit) können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch in Absprache mit dem Dozenten auch in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen, Veranstaltungen ausländischer Gastdozenten und Veranstaltungen in den philologischen Fächern können statt in Deutsch auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache als Hauptunterrichtssprache abgehalten werden.
- (5) ¹Die Einschreibung in den Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit mittelalterlichen Quellen erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen

für a) durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;

für b) durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden modernen Fremdsprache;

für c) durch das Lateinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Studiengangsbeauftragte aufgrund einer Stellungnahme eines Lektors der betreffenden Fremdsprache an der Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der

Vertreter des in Modul 2 gewählten Fachs. ⁵Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache außer

Englisch oder die Lateinkenntnisse können auch in den beiden ersten Jahren des Studiums nachträglich erworben werden.

⁶Ferner sind in den ersten beiden Jahren des Studiums Kenntnisse in einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem in Modul 1 gewählten Schwerpunkt zu erwerben, nachzuweisen durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung.

§ 7 Studienberatung und Studienplan

- (1) ¹Jeder Student im Bachelorstudiengang legt vor Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters nach eingehender Beratung in Absprache mit dem Studiengangsbeauftragten einen individuellen Studienplan fest, in dem insbesondere die Pflichtveranstaltungen und Schwerpunkte innerhalb der Module 1 bis 3 festgehalten werden. ²Der Studienplan ist so anzulegen, dass der Abschluss B.A. innerhalb der vorgesehenen Studienzeit von sechs Semestern erworben werden kann.
- (2) Bei Einhaltung des Studienplanes wird dem Studenten die Möglichkeit garantiert, innerhalb des im Studienplan vorgesehenen Zeitrahmens sein Studium mit dem Abschluss B. A. im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ abzuschließen.
- (3) Falls das Lehrangebot der einzelnen Fächer Abweichungen vom Studienplan erforderlich macht, legt der Studiengangsbeauftragte mit dem Studenten fest, durch welche anderweitigen Kursbelegungen die Einhaltung des Zeitrahmens sichergestellt werden kann.
- (4) ¹Der Student kann mit Zustimmung des Studiengangsbeauftragten und der Fachvertreter der betroffenen Schwerpunkte jederzeit seinen Studienplan ändern. ²Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich, Änderungen, die das laufende Semester betreffen, bis höchstens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Bei nicht genehmigten Abweichungen vom Studienplan entfällt der Anspruch auf Sicherstellung des Zeitrahmens nach Abs. 1 bis 3. ⁴Der Besuch von Lehrveranstaltungen über den Studienplan hinaus ist möglich und wird zur Vertiefung und individuellen Schwerpunktbildung empfohlen.

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind.
- (2) ¹Die ersten Semester des Studiums dienen insbesondere dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Hauptseminar in den drei gewählten Schwerpunkten in jedem der Module 1 bis 3. ²Obligatorisch ist ferner der Besuch von vier Mediaevistischen Seminaren. ³Das Mediaevistische Seminar dient der interdisziplinären Einführung in ein zentrales Gebiet der Mittelalterforschung. ⁴Dozenten unterschiedlicher Fächer vermitteln exemplarisch, welchen spezifischen Beitrag ihr Fach zum Thema des Seminars leisten kann. ⁵Die Studenten, die an den Sitzungen eines Semesters regelmäßig teilgenommen

haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung. ⁶Diese Bescheinigung wird mit zwei ECTS Leistungspunkten je Seminar und Semester angerechnet. ⁷Das Mediaevistische Seminar kann auch in Form einer Ringvorlesung angeboten werden.

- (3) Hauptseminare können besucht werden, sobald die als Zugangsvoraussetzungen zum Hauptseminar bekannt gegebenen Leistungsnachweise für den entsprechenden Schwerpunkt erworben wurden.
- (4) ¹Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel den Besuch von zwei einschlägigen Einführungsveranstaltungen (Proseminare, Übungen) des Grundstudiums in dem entsprechenden Fach voraus, den Besuch einer Vorlesung mit mündlicher oder schriftlicher Prüfung, außerdem den Nachweis der erforderlichen praktischen Fähigkeiten (z. B. Kenntnisse der einschlägigen mittelalterlichen Volkssprache im Modul 1, Lateinkenntnisse im Modul 2, Grabungspraxis, Exkursionstage oder Übung vor Originalen im Modul 3). ²Die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Fächer für die Teilnahme an Hauptseminaren sind in Anlage 4 aufgelistet.
- (5) ¹Die Bedingungen für die Zulassung zum Hauptseminar werden in dem genannten Rahmen von den Dozenten der einzelnen Fächer in eigener Verantwortung festgelegt. ²Aus den Meldungen der einzelnen Fächer stellt der Studiengangsbeauftragte eine verbindliche Übersicht über die Zulassungsbedingungen zum Hauptseminar zusammen. ³Diese Übersicht ist Bestandteil des zu Beginn des Studiums zu vereinbarenden Studienplans.
- (6) Die Übersicht über die Zulassungsbedingungen zum Hauptseminar bleibt für jeden Studenten in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt seiner Einschreibung in den Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ galt, bis zum Erwerb des B. A. und gegebenenfalls M. A. gültig, sofern der Student nicht gegenüber dem Studiengangsbeauftragten schriftlich erklärt, dass er sein Studium zu den geänderten Bedingungen fortsetzen will.

§ 9 Auslandsstudium

- (1) ¹Die Studenten des Studienganges „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.
- (2) Um die Aufnahme und die Einstufung an einer ausländischen Hochschule zu erleichtern, erhalten die Studenten auf Antrag die hierfür erforderlichen Bescheinigungen.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der Student über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse im Bereich der Interdisziplinären Mittelalterstudien verfügt und die Fähigkeit besitzt, exemplarisch nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der Student über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Interdisziplinären Mittelalterstudien verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Hauptseminar für Studenten des Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“

¹Die folgenden Zulassungsvoraussetzungen gelten nur für diejenigen Hauptseminare, die von den Dozenten als für Studenten des Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ geeignet gekennzeichnet wurden. ²Der Verzicht auf einzelne Zulassungsvoraussetzungen oder die ersatzweise Anerkennung anderer Leistungsnachweise als hinreichende Zulassungsvoraussetzung durch den Dozenten ist möglich.

Modul 1: Anglistik (Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft und Britische Kultur)

- 1 Seminar zur englischen Sprachgeschichte
- 1 Proseminar mit mediaevistischem Thema
- 1 Übung oder 1 Vorlesung (mit Klausur)

Modul 1: Mediaevistische Germanistik (Deutsche Philologie des Mittelalters / Deutsche Sprachwissenschaft)

- Einführungsseminar Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte (= Einführung in eine mittelalterliche Volkssprache)
- Einführungsseminar Mediaevistik I (= Erstes Proseminar)
- Proseminar Mediaevistik II (= Zweites Proseminar)
- Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft mit historischem Thema (= Übung)

Modul 1: Iranistik

- 1 Übung Neupersisch
- 1 Proseminar mit mediaevistischem Thema
- 1 Übung oder 1 Vorlesung (mit Klausur)

Modul 1: Romanistik

- 1 Übung Altfranzösisch bzw. Altitalienisch bzw. Altspanisch
- 1 Proseminar mit mediaevistischem Thema
- 1 Übung oder 1 Vorlesung/Übung (mit Klausur)

Modul 1: Slavistik (Slavische Sprach- und Kulturwissenschaft)

- 1 Proseminar Altkirchenslavisch
- 1 Übung Altrussisch
- 1 Vorlesung mit Klausur (Geschichte der russischen Literatursprache)

Modul 2: Geschichte (Mittelalterliche Geschichte)

- 1 Proseminar Mittelalterliche Geschichte
- 1 Quellenkundliche Übung in Mittelalterlicher Geschichte
- Nachweis von Lateinkenntnissen

Modul 2: Historische Hilfswissenschaften

- 1 Übung in Paläographie
- 1 Übung in Hilfswissenschaften nach Wahl
- Nachweis von Lateinkenntnissen

Modul 2: Philosophie

- 1 Vorlesung (mit Klausur): „Philosophie des Mittelalters“
- 1 Proseminar oder 1 Seminar zu einem mittelalterlichen Text oder Thema
- Nachweis von Lateinkenntnissen

Modul 2: Theologie (Kirchengeschichte)

- 1 Proseminar
- 1 Übung
- 1 Vorlesung mit Klausur
- Nachweis von Lateinkenntnissen

Modul 2: Theologie (Liturgiewissenschaft)

- 1 Vorlesung (mit Klausur), z.B. „Einführung in die Liturgiewissenschaft“ oder „Gottesdienst im Mittelalter“
- 1 Proseminar oder 1 Übung in einem anderen theologischen Fach (z.B. Kirchengeschichte)
- Nachweis von Lateinkenntnissen

Modul 3: Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

- 2 Proseminare
- Grabungspraktikum oder äquivalente praktische Übung

Modul 3: Denkmalpflege

- 2 Proseminare; eines davon kann auch im Fach „Bauforschung und Baugeschichte“ oder im Fach „Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege“ absolviert werden, sofern die Proseminararbeit ein mediaevistisches Thema behandelt.
- 1 Vorlesung mit Klausur

Modul 3: Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

- 2 Proseminare
- Exkursionstage / Übung vor Originalen

Modul 3: Kunstgeschichte

- Propädeutikum / denkmalkundliche Übung
- Proseminar zur Mittelalterlichen Kunstgeschichte
- Exkursionstage / Übung vor Originalen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai 2003 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 17. November 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 18. Juni 2003, Az: II/1- 541/03, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Juli 2004, Nr. X/4 - 5e69i(1)-10b/30 042).

Bamberg, 30. November 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. November 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2004.